Stellungnahme DER MITTELSTANDSVERBUND zum Referentenentwurf eins CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (sogenannte CSR-RL)

April 2016

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. begrüßt als Vertreter kooperierender mittelständischer Unternehmen aus Handel, Handwerk und Dienstleistungs- sowie produzierendem Gewerbe grundsätzlich den vorliegenden Referentenentwurf. Insbesondere folgt DER MITTELSTANDSVERBUND dem Ansatz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einer 1:1-Umsetzung.

Anwendungsbereich

Dies beinhaltet auch die Entscheidung, den sachlichen Anwendungsbereich auf große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern zu begrenzen. Als Folge ist der kooperierende Mittelstand weitestgehend von den vorliegenden Berichtspflichten ausgeschlossen. Dennoch hat sich DER MITTELSTANDSVERBUND dazu entschieden, zu dem vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Zum einem sieht § 289c Absatz 3 Nr. 3 HGB-E vor, dass die wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten (nichtfinanziellen) Aspekte haben oder haben werden, im Bericht über die nicht-finanziellen Interessen des betroffenen Unternehmens aufgeführt werden sollen.

Nach der Begründung zum Referentenentwurf sollen danach die verpflichteten Unternehmen darstellen, bis zu welcher Tiefe ihrer Lieferkette nichtfinanzielle Themen adressiert werden. Die geschäftliche Tätigkeit von Vertragspartnern kann mithin Gegenstand der Berichtspflichten nicht-finanzieller Art werden. Bereits heutzutage ist festzustellen, dass größere Unternehmen ihre Vertragspartner oftmals pauschal zu Eigenerklärungen eben dieser nicht-finanziellen Interessen verpflichten. Mit der nunmehr verabschiedeten CSR-Richtlinie steht zu befürchten, dass solche oder ähnliche Geschäftspraktiken zur Regel in den Vertragsbeziehungen entlang der Lieferkette werden.

Als Vertreter des kooperierenden Mittelstandes ist dem MITTELSTANDSVERBUND daher daran gelegen, dass die Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht keine weiteren negativen Folgen für die Zuliefererwirtschaft mit sich bringt.

Zum anderen scheint die Position der Bundesregierung hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs der CSR-RL-Umsetzung noch nicht abschließend geklärt. Zwar weist das BMJV richtigerweise auf die grundsätzliche Verpflichtung zur 1:1-Umsetzung aus dem Koalitionsvertrag sowie den Beschluss des Bundeskabinetts vom 11. Dezember 2014 hin, der Blick in die eigentliche Gesetzesbegründung relativiert jedoch dieses Bekenntnis.

Dort heißt es unter anderem: "Eine Ausweitung der Regelungen auch auf kleinere Unternehmen mit bis zu 500 Arbeitnehmern erscheint zumindest derzeit nicht angezeigt. Einerseits ist eine Überprüfung der Richtlinie 2014/95/EU auf europäischer Ebene in einigen Jahren vorgesehen, andererseits sollen die Belastungen für den deutschen Mittelstand begrenzt werden."

DER MITTELSTANDSVERBUND erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass auch die Bundesregierung im Rat der EU maßgeblich an dem Entstehen europäischer Gesetze beteiligt ist. Insofern sollte seitens der Bundesregierung verdeutlicht werden, dass nicht geplant ist, einem eventuellen Vorschlag der Europäischen Kommission zur Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs der CSR-Richtlinie zu folgen. Der Freistellung des deutschen Mittelstands von unnötigen bürokratischen Lasten sollte weiterhin höchste Priorität der Bundesregierung zukommen.

Mehrkosten für den Mittelstand

DER MITTELSTANDSVERBUND beziffert die zu befürchtenden Mehrkosten, die aus einer Berichtspflicht über nicht-finanziellen Interessen resultieren würde, mit mindestens 15.000 EUR pro betroffenen Unternehmen und Geschäftsjahr. Dabei ist nicht lediglich die Erstellung eines entsprechenden Berichtes in Ansatz zu bringen. Längerfristig zielen die CSR-Vorschriften auf eine Umstellung auch interner Geschäftsprozesse – etwa der Einrichtung von Due-Dilligence-Prozessen - ab. Dieser strukturelle Wandel muss bei der Berechnung der Kosten in Ansatz gebracht werden. Das daraus resultierende regelmäßige Monitoring der Geschäftstätigkeiten ist ein weiterer Faktor bei der Berechnung der Mehrkosten.

Um auf dem Markt insbesondere für Verbraucher attraktiv und damit letztendlich Wettbewerbsfähig zu bleiben, können diese Kosten auch nicht 1:1 an die Verbraucher weitergegeben werden. DER MITTELSTANDSVERBUND sowie die Verbundgruppenzentralen können dabei Hilfestellungen leisten, aufgrund des überaus individuellen Charakters der Materie "CSR" verbleibt der größte Teil der Kosten jedoch im Unternehmen selbst.

In jedem Fall sind daher flankierende Maßnahmen der Bundesregierung hin zu einer Internalisierung der CSR-Prinzipien in alle Unternehmen sinnvoll – vorausgesetzt diese bleiben freiwillig und können längerfristig realisiert werden.

Flexibilität

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt den Ansatz des BMJV, den betroffenen Unternehmen einen größtmöglichen Freiraum hinsichtlich der Darstellung und der Veröffentlichung zu belassen. Auch die Berichterstattung auf Konzernebene wird zu einer Vermeidung größerer Verwaltungsbelastungen führen.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, einen Ausnahmetatbestand von der Berichtspflicht nach § 289e HGB-E zu schaffen, um ansonsten drohende Schäden für das betroffene Unternehmen zu vermeiden.

Verbraucherbelage

Neben den bereits in der Richtlinie 2014/95/EU aufgeführten Interessen schlägt das BMJV die Aufnahme von Verbraucherinteressen innerhalb der CSR-Berichtspflicht vor. Hierbei sollen Angaben zum Schutz personenbezogener Daten und Informationen von Verbraucherinnen und Verbrauchern Bestanteil der Berichtspflichten werden.

Diesen Ansatz lehnt DER MITTELSTANDSVERBUND ab. Gerade der kooperierende Mittelstand arbeitet im engen Kontakt mit Verbrauchern auf Kundenseite. Dabei liegt es im ureigenen Interesse des Unternehmens, größtmögliche Kundenzufriedenheit herzustellen. Ist diese nicht gegeben, dürfte das Geschäftsmodell regelmäßig zu hinterfragen sein. Bereits aus diesem Grund erscheint es unklar, weshalb nunmehr den Unternehmen eine weitere Berichtspflicht auferlegt werden soll.

Zudem stünde ein solcher Ansatz im Widerspruch zu der bereits angesprochenen Verpflichtung der Bundesregierung, die CSR-Richtlinie 1:1 umsetzen zu wollen.

DER MITTELSTANDSVERBUND stellt in diesem Zusammenhang klar, dass eine Ausweitung der Berichtspflichten unweigerlich zu einer Erhöhung der Verwaltungsbelastung der Unternehmen führen würde. Der sich daraus ergebende Mehrwert wurde nicht dargestellt.

Auch der Hinweis auf einen höheren Datenschutz überzeugt nicht. So wird sich in der verwaltungstechnischen Ausgestaltung der kürzlich verabschiedeten Datenschutzgrundverordnung eine Reihe von Schutz-, Prozess- und Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher bzw. dessen personenbezogenen Daten ergeben. Es bleibt daher unklar, inwieweit eine Erweiterung der CSR-Vorschriften einen Mehrwehrt begründen würde.

Brüssel, 15.04.2016

Tim Geier